



PRESSEMITTEILUNG 05/09

Weitere Mahnung wegen Impressumpflicht durch AC

(Wiesbaden, 18. Mai 2009) Nach Ausspruch zahlreicher Abmahnungen durch die Fa. „AC Amend Consulting“ (siehe Pressemitteilung 03/09) an gastgewerbliche Betriebe wegen angeblicher Verstöße gegen die Impressumspflicht nach dem Telemediengesetz (TMG) im Zusammenhang mit dem Internetauftritt hat AC die Betriebe nunmehr erneut angeschrieben und die Zahlung des Kostenbeitrages von 87,50 € angemahnt. Der DEHOGA Hessen vertritt weiterhin die Ansicht, dass diese Abmahnungen rechtsmissbräuchlich sind, und empfiehlt daher, auch weiterhin keine Zahlungen zu leisten.

Der DEHOGA Hessen e.V. hat für die Mitglieder einen Musterbrief als Reaktion auf die Abmahnungen vorbereitet, der bei der Landesverbandsgeschäftsstelle und bei den einzelnen Geschäftsstellen des DEHOGA Hessen e.V. angefordert werden kann. Wir empfehlen jedem betroffenen Mitgliedsbetrieb, diesen Musterbrief umgehend an AC zu schicken.

Darüber hinaus hat der DEHOGA Hessen e.V. AC direkt anwaltlich über die Kanzlei Grundstein & Thieme dahingehend abmahnen lassen, es zu unterlassen, die Betriebe weiterhin anzuschreiben.

Der DEHOGA Hessen e.V. weist nochmals auf die gesetzlichen Erfordernisse der Anbieterkennzeichnung nach § 5 TMG hin (siehe Pressemitteilung 03/09), die um die folgende Angabe zu ergänzen sind: Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde, bei Gastronomiebetrieben, die nach dem Gaststättengesetz (GastG) einer Konzession bedürfen.

Kontakt
RA Julius Wagner
Hauptgeschäftsführer

DEHOGA Hessen e.V.
Auguste-Viktoria-Straße 6
65185 Wiesbaden

../2

Tel. 0611 99 201 - 0
Fax 0611 99 201 - 22
wagner@dehoga-hessen.de
www.dehoga-hessen.de

(Zur Erinnerung: Aufgrund der zum 01.07.2005 in Kraft getretenen Änderung des GastG benötigen Sie nur noch dann eine auf Ihren Namen lautende Gaststättenerlaubnis, wenn Sie in Ihrer Gaststätte alkoholische oder alkoholhaltige Getränke an Ihre Gäste zum Verzehr vor Ort abgeben!) Die zuständige Aufsichtsbehörde ist grundsätzlich das Ordnungsamt.

Abschließend bittet der DEHOGA Hessen e.V. folgendes zu beachten:

Sollten Betriebe einen Mahnbescheid oder eine Klage erhalten, ist unbedingt darauf zu achten, die in dem Schreiben angegebenen Fristen zur Einlegung eines Widerspruches bei einem Mahnbescheid bzw. der Anzeige der Verteidigungsabsicht bei einem Klageverfahren zu wahren. Ansonsten kann das Verfahren verloren gehen, ohne dass das Gericht die Sach- und Rechtslage im Einzelnen überprüft.

Kontakt
RA Julius Wagner
Hauptgeschäftsführer

DEHOGA Hessen e.V.
Auguste-Viktoria-Straße 6
65185 Wiesbaden

Tel. 0611 99 201 - 0
Fax 0611 99 201 - 22
wagner@dehoga-hessen.de
www.dehoga-hessen.de